



KANTON
URI

URI STIMMT

**Kantonale
Volksabstimmung
vom 29. November 2026**

- zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- zur Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

Abstimmungsvorlagen

Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

Mit der Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) werden die rechtlichen Grundlagen für Wahlen und Abstimmungen an die heutigen organisatorischen und praktischen Anforderungen angepasst. Auch soll eine neue Möglichkeit geschaffen werden, um die Stimmberechtigten besser zu informieren: Personen, die sich für ein zu besetzendes Amt interessieren, können ihre Kandidatur künftig freiwillig bei der Gemeinde- oder Standeskanzlei melden, damit diese veröffentlicht wird. Der Landrat hat die Änderung des WAVG am 24. Juni 2026 mit 35 zu 21 Stimmen beschlossen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 5–10

Abstimmungstext Seiten 11–15

Revision der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

Der Landrat hat am 27. August 2025 der Revision der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern mit 42 zu 17 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Ziel ist eine moderate Erhöhung der Strassenverkehrssteuern um rund 10 Prozent, um die Belastung teilweise an die Teuerung anzupassen und die Kantonsfinanzen zu stabilisieren.

Das bestehende Steuersystem bleibt unverändert; es werden lediglich die Tarife erstmals seit 1998 angepasst. Die Erhöhung gleicht die seit Inkrafttreten aufgelaufene Teuerung von 17,4 Prozent nicht vollständig aus, bringt dem Kanton jedoch im Sinne des vom Landrat beschlossenen Spar- und Massnahmenpakets Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken pro Jahr ein.

Gegen den Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb nun das Stimmvolk entscheidet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Revision der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 22–31

Abstimmungstext Seiten 32–34

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Volksabstimmung vom 29. November 2026)

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) werden vorwiegend technische und organisatorische Bestimmungen angepasst. Dazu gehören unter anderem Regelungen zu den Fristen bei stillen Wahlen und zweiten Wahlgängen, den obligatorischen Öffnungszeiten der Urnen, dem Beginn der Auszählung sowie der Erfassung und Zählung der Stimmen.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass Kandidatinnen und Kandidaten künftig ihre Kandidatur freiwillig bei der zuständigen Standes- oder Gemeindekanzlei melden können. Die eingegangenen Meldungen werden anschliessend in geeigneter Form veröffentlicht, beispielsweise über die Websites von Kanton und Gemeinden. Mit dieser Möglichkeit erhalten die Stimmberechtigten frühzeitig und zuverlässig Informationen darüber, welche Personen für ein Amt kandidieren. Gleichzeitig steht den Kandidierenden eine kostenlose Plattform zur Verfügung, um ihre Kandidatur bekannt zu machen. Die Meldung bleibt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Wählbarkeit. Auch Personen, die ihre Kandidatur nicht melden, können weiterhin gewählt werden.

Darüber hinaus werden verschiedene Bestimmungen aus formeller und redaktioneller Sicht angepasst, damit das Gesetz wieder den heutigen Anforderungen entspricht.

Der Landrat hat am 24. Juni 2026 mit 35 zu 21 Stimmen bei einer Enthaltung die Änderungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Anpassung von Fristen an die tatsächlichen Bedürfnisse

Einzelne Fristen des bisherigen Wahl- und Abstimmungsgesetzes haben sich in der Praxis als zu knapp erwiesen und erschwerten es den Gemeinden und der Standeskanzlei, Wahlgänge rechtzeitig vorzubereiten und ordnungsgemäss durchzuführen. Dies insbesondere, weil für die Herstellung und den Versand des Stimmmaterials heute teilweise externe Dienstleistende beigezogen werden. Verschiedene Fristen, insbesondere bei stillen Wahlen und zweiten Wahlgängen, sollen deshalb verlängert und besser an die tatsächlichen Abläufe angepasst werden.

Kürzere Urnenöff- nungszeiten und früherer Beginn der Auszählung

Bisher mussten die Haupturnen am Abstimmungs- und Wahltag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet sein. Da die persönliche Stimmabgabe an der Urne nur noch von wenigen Personen genutzt wird, sollen die zwingenden Öffnungszeiten künftig auf 11.00 bis 12.00 Uhr verkürzt werden. Den Gemeinden steht es weiterhin frei, die Urnen am Abstimmungs- und Wahltag länger zu öffnen.

Neu sollen die Gemeinden zudem bereits am frühen Morgen mit der Auszählung beginnen können, sofern dies ihren Bedürfnissen entspricht. Bisher mussten sie mit dem Öffnen der Rücksende- und Stimmkuverts bis 09.00 Uhr zuwarten.

Freiwillige Meldung von Kandidaturen

Neu soll für sämtliche Volkswahlen die Möglichkeit eingeführt werden, Kandidaturen freiwillig zu melden und öffentlich bekannt zu machen. Wählbare Personen können ihre Kandidatur bis spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bei der zuständigen Standes- oder Gemeindekanzlei einreichen.

Die gemeldeten Kandidaturen werden anschliessend insbesondere über die Websites von Kanton und Gemeinden veröffentlicht. Je nach Bedarf sind auch wei-

tere Publikationsformen, beispielsweise im Amtsblatt oder in den Anschlagkästen der Gemeinden, möglich.

Die Meldung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Wählbarkeit. Auch Personen, die ihre Kandidatur nicht melden, können weiterhin gewählt werden. Ziel der neuen Regelung ist es, den Stimmberechtigten eine frühzeitige und verlässliche Übersicht über die Kandidierenden zu ermöglichen und den Kandidierenden eine einfache Möglichkeit zur Bekanntmachung ihrer Bewerbung zu bieten.

Verspätet eingereichte Meldungen werden nicht berücksichtigt. Veröffentlicht werden nur Personen, die tatsächlich wählbar sind. Die Regelung orientiert sich an den bereits bestehenden Bestimmungen für Nationalratswahlen und soll auf die kantonalen Gegebenheiten angepasst werden.

Nur noch ein Abstimmungskuvert

Heute werden für Abstimmungen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene unterschiedliche Stimmkuverts verwendet. Künftig sollen sämtliche Stimm- und Wahlzettel gemeinsam in einem einzigen Stimmkuvert ins Rücksendekuvent bzw. in die Urne gelegt werden. Das Einlegen von Stimmzetteln in das falsche Kuvert entfällt damit als mögliche Fehlerquelle bei Abstimmungen und Wahlen.

Klare Regelung für nichtige Stimmen

Das geltende Recht unterscheidet bisher zwischen gültigen, leeren und ungültigen Stimmen. In der Praxis wird zusätzlich der Begriff der «nichtigen» Stimmen verwendet.

Nichtige Stimmzettel weisen erhebliche Mängel auf und gelten rechtlich nicht als abgegebene Stimmen. Sie werden deshalb bei der Auszählung nicht berücksichtigt und erscheinen auch nicht in der Zahl der Stimmen.

Bisher wurde der Umgang mit nichtigen Stimmen lediglich in einem Leitfaden der Standeskanzlei empfohlen. Neu soll das Wahl- und Abstimmungsgesetz diese Unterscheidung ausdrücklich regeln. Damit wird eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für alle Urnenbüros geschaffen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) anzunehmen.

Beilage

- Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

GESETZ
über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
 (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Inhalt und Berechtigung

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Verfassung des Kantons Uri².

² Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

Artikel 9a

aufgehoben

Artikel 10 Absatz 3a (neu) und Absatz 4

^{3a} Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Urnenbüros Hilfspersonen aus der Gemeindeverwaltung einsetzen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

⁴ Das Gesetz über den Ausstand³ findet Anwendung.

Artikel 12 Absatz 2

² Mit Genehmigung der Standeskanzlei können die Gemeinden weitere Stimmlokale bezeichnen.

¹ RB 2.1201

² RB 1.1101

³ RB 2.2321

Artikel 13a Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (neu)

¹ Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

² Für die Bestellung des Urnenbüros, die Bezeichnung des Stimmlokals und die Ermittlung der Resultate gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.

Artikel 14 Sachüberschrift und Absatz 4

Stimm- und Wahltag

⁴ aufgehoben

Artikel 15 Zweiter Wahlgang, Ersatzwahlen

¹ Der zweite Wahlgang findet in der Regel innert sechs Wochen statt.

² Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten, zu treffen.

³ Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

Artikel 16 Absatz 2 (neu)

² In begründeten Fällen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen.

Artikel 17 Urnenöffnungszeit 1. Abstimmungs- und Wahltag

¹ Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr offengehalten werden.

² Die Gemeinden können einen früheren Beginn der Urnenöffnungszeiten vorsehen.

³ Sie melden ihre Urnenöffnungszeiten der Standeskanzlei.

Artikel 18b Absatz 2

² Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für zweite Wahlgänge gilt Artikel 50a.

Artikel 18c Absatz 2

² Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsjahr;
- d) Wohnadresse.

Artikel 18i Absatz 3

³ Die Gemeindekanzlei streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidierendennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidierender. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist bis zum sechstletzten Dienstag vor dem Wahlsonntag an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

Neuer Unterabschnitt nach Artikel 18l

3. Unterabschnitt: Freiwillige Meldung der Kandidatur

Artikel 18m Freiwillige Meldung

¹ Interessierte Personen können ihre Kandidatur zum Zweck der Information der Stimmberechtigten freiwillig melden:

- a) der Standeskanzlei bei kantonalen Wahlen;
- b) der Gemeindekanzlei bei kommunalen Wahlen.

² Die Meldung hat zu enthalten:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;

- c) Geburtsjahr;
- d) Wohnadresse.

³ Die Meldung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

⁴ Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor dem Wahltag eintreffen. Die Standeskanzlei oder die Gemeindekanzlei kann ausnahmsweise eine andere Frist festlegen.

Artikel 18n Information

¹ Die Standeskanzlei oder die Gemeindekanzlei veröffentlicht mit der Bekanntmachung des Wahltermins (Art. 25) den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Meldung und die Meldefrist.

² Sie sorgt für eine angemessene Information der Stimmberechtigten über die innert Frist gemeldeten Kandidaturen.

³ Bei Gesamterneuerungswahlen des Landrats geben die Gemeindekanzleien der Standeskanzlei die innert Frist gemeldeten Kandidaturen bekannt, damit sie diese ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 18o Eidgenössische Wahlen

Bei eidgenössischen Wahlen richten sich die Meldung der Kandidaturen und die Information durch die Standeskanzlei nach dem Bundesrecht.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 19

1. Unterabschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 19a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹ Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

² Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 20

2. Unterabschnitt: **Briefliche Stimmabgabe**

Artikel 20 Sachüberschrift

Beginn der Frist

Artikel 21 Sachüberschrift

Vorgehen

Artikel 22 Sachüberschrift und Buchstabe a

Zustellung

Die Stimmberechtigten können das Rücksendekуверт:

a) bis zum Urnenschluss in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;

Artikel 23 Behandlung der Rücksendekуверте

¹ Die Gemeindekanzlei sorgt für eine sichere Aufbewahrung der eingegangenen Rücksendekуверте. Sie übergibt die Rücksendekуверте am Abstimmungstag ungeöffnet dem Urnenbüro.

² Die eingegangenen Rücksendekуверте und die Stimmkуверте dürfen am Morgen des Abstimmungstags von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

³ Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 23a

aufgehoben

Neuer Gliederungstitel vor Artikel 24

3. Unterabschnitt: **Elektronische Stimmabgabe**

Artikel 27 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 28 3. Stimmkuvert

Für sämtliche Stimm- und Wahlzettel ist ein einziges Stimmkuvert zu verwenden. Dieses wird von der Standeskanzlei zur Verfügung gestellt.

Artikel 29 Absätze 3 und 4

³ Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidierenden aufgedruckt haben. Die Standes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrats oder der Nationalrätin sowie bei eidgenössischen Abstimmungen sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahl- oder Stimmzettel zulässig.

⁴ In jedem Fall ist der ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel in das amtliche, nicht verschlossene Stimmkuvert zu legen.

Artikel 30a 6. Weisungsrecht der Standeskanzlei (neu)

Die Standeskanzlei erlässt nähere Weisungen darüber, wie das Stimmmaterial auszugestalten ist.

Artikel 31 Zustellung

¹ Das Stimmmaterial ist den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag zuzustellen.

² Die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden.

³ Bei zweiten Wahlgängen darf das Stimmmaterial später zugestellt werden, spätestens jedoch zehn Tage vor dem Wahltag.

Gliederungstitel vor Artikel 32

7. Abschnitt: **Persönliche Stimmabgabe an der Urne**

Artikel 33

aufgehoben

Artikel 34 Sachüberschrift und Absatz 1

Auflage des Stimmmaterials

¹ Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit in ausreichender Zahl amtliche Stimm- und Wahlzettel und Stimmkuverts sowie die Abstimmungsvorlagen und die vorgeschriebenen Erläuterungen für die jeweilige Abstimmung oder Wahl aufliegen.

Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe c

² Sie achten insbesondere darauf, dass:

c) der Stimmende nur ein einziges Stimmkuvert in die Urne legt.

Artikel 38 Absatz 2

² Die Nebenurnen werden versiegelt und mitsamt den abgegebenen Stimmausweisen und allem nicht verwendeten Material ins Stimmlokal der Haupturne gebracht. Die Haupturne und die Nebenurnen werden dort in Anwesenheit der Mitglieder des Urnenbüros geöffnet.

Artikel 39 Absatz 1

¹ Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Standeskanzlei ersuchende Gemeinden ermächtigen, die Ergebnisse bestimmter Nebenurnen am Abstimmungstag durch wenigstens zwei Mitglieder des Urnenbüros selbstständig zu ermitteln und zu protokollieren; die Resultate sind sofort den Büromitgliedern bei der Haupturne mitzuteilen.

Artikel 40 Absatz 1 und 1a (neu)

¹ Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere, ungültige und nichtige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

^{1a} Nichtige Stimm- und Wahlzettel sind in keine weiteren Zählvorgänge einzu-beziehen, jedoch gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Stimm- und Wahlunterlagen zu vernichten.

Artikel 41 Ungültige und nichtige Stimmzettel 1. im Allgemeinen

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen;
- b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

² Stimmzettel sind nichtig, wenn sie:

- a) ohne Stimmkuvert oder mit privatem Kuvert abgegeben wurden;
- b) nicht amtlich sind und den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen;
- c) zerrissen sind.

³ Befinden sich mehrere sich widersprechende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert, sind alle nichtig. Befinden sich mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert, kann einer als gültig, ungültig oder leer weitergezählt werden. Die anderen sind nichtig.

Artikel 43 3. bei brieflicher Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist nichtig, wenn:

- a) sie nicht im amtlichen Rücksendekuvert erfolgt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- c) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- d) die stimmende Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht identifiziert werden kann;
- e) mehrere Stimmkuverts im Rücksendekuvert enthalten sind;
- f) die Stimmabgabe bei der falschen Gemeinde erfolgt;
- g) das Rücksendekuvert erst nach Urnenschluss eintrifft.

Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros

Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig, leer oder nichtig zu werten oder ob ein Kandidierendename zu streichen sei, so entscheidet das Urnenbüro.

Artikel 50a Stiller zweiter Wahlgang

¹ Sofern bei Gemeindewahlen die Gemeinde die Möglichkeit der stillen Wahl vorsieht, können die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt werden.

² Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Für Kandidierende des ersten Wahlgangs genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlags. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar. Eine allfällige Frist für Ersatzvorschläge oder zur Bereinigung des Wahlvorschlags ist auf fünf Tage anzusetzen.

³ Werden alle Sitze durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt, gibt die Gemeindekanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.

⁴ Für die Sitze, die nicht durch einen stillen zweiten Wahlgang besetzt werden, findet der zweite Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Artikel 52 e) Unvereinbarkeit

Fällt die Wahl auf Kandidierende, welche nach Artikel 77 der Verfassung des Kantons Uri⁴ nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt keiner der Gewählten freiwillig zurück, so scheiden diejenigen Gewählten aus, welche die kleinere Stimmenzahl erreichten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das nach Artikel 51 zu ziehen ist.

Artikel 56 Absatz 3

³ Ebenso lange werden die abgegebenen Stimmrechtsausweise amtlich verwahrt und hernach vernichtet.

⁴ RB 1.1101

Artikel 57 Absatz 1

¹ Das Urnenbüro hat die Ergebnisse eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen unverzüglich telefonisch oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden. Das Gleiche gilt für die Wahlen des Landrates.

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c

² Diese haben zu enthalten:

c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch)⁵.

Artikel 65 Absätze 1 und 4

¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.

⁴ Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

Artikel 69 Sachüberschrift und Absatz 1

Form und Inhalt

¹ Initiativen gemäss Artikel 27 ff. der Verfassung des Kantons Uri⁶ können – abgesehen von Begehren um Abberufung einer Behörde und um Totalrevision der Verfassung des Kantons Uri – in einer allgemeinen Anregung oder in einem ausgearbeiteten Entwurf bestehen.

Artikel 78 Absatz 1

¹ Die Referendumsfrist nach Artikel 25 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri⁷ beginnt am Tag der Veröffentlichung der Vorlage im Amtsblatt; dabei wird der Publikationstag nicht mitgezählt.

⁵ SR 311.0

⁶ RB 1.1101

⁷ RB 1.1101

Artikel 88 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse wird bestraft:

II.

Das Gemeindegesetz (GEG)⁸ vom 21. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 3 (neu)

³ Die Mitglieder der Behörden treten ihr Amt am 1. Januar an, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

III.

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz)⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 27 Absatz 2

² Können bei der Mandatzuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang nach Absatz 3 statt.

IV.

¹ Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Mit Ausnahme von römisch Ziffer II. bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.¹⁰

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁸ RB 1.1111

⁹ RB 2.1205

¹⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

BOTSCHAFT

zur Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

(Volksabstimmung vom 29. November 2026)

Kurzfassung

Der Landrat hat am 27. August 2025 die revidierte Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413) mit 42 zu 17 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen. Die Revision hat zum Zweck, die Strassenverkehrssteuern dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen und damit massvoll um rund 10 Prozent zu erhöhen. Diese Massnahme ist Teil des vom Landrat beschlossenen Spar- und Massnahmenpakets und trägt zur Stabilisierung des kantonalen Finanzhaushalts bei. Gleichzeitig trägt die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern dem Umstand Rechnung, dass im Sinne der Entlastungssymmetrie alle – vom Kanton und seiner kantonalen Verwaltung über die Gemeinden und Institutionen bis zur Bevölkerung – einen Beitrag an die Genesung der Kantonsfinanzen leisten. Durch die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern werden jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken generiert.

Zu den wesentlichen materiellen Änderungen der Vorlage zählen:

- Die Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413) ist in der aktuell geltenden Fassung seit 1. Januar 1998 in Kraft. Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg in dieser Zeit von 104 auf 122,1 Punkte (Stand Dezember 2025) an. Mit der Revision sollen die Strassenverkehrssteuern um 10 Prozent erhöht werden. Damit wird nicht einmal die seit der letzten Erhöhung aufgelaufene Teuerung von 17,4 Prozent ausgeglichen.
- Das geltende bewährte und transparente Steuersystem bleibt unverändert. Es werden lediglich die einzelnen Tarife angehoben. Um die Tarife im Gleichgewicht zu halten und die zusätzliche Steuerlast auf sämtliche Strassenfahrzeuge aufzuteilen, werden auch die Pauschalsteuern entsprechend angehoben. Somit wird die zusätzliche Steuerlast auf alle Strassenfahrzeuge gleichmässig verteilt.

Durch das ergriffene und zustande gekommene Referendum gegen die Vorlage hat das Volk über die beabsichtigte Revision zu entscheiden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierte Verordnung über die Strassenverkehrssteuern anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage In den vergangenen Jahren ist im Kantonshaushalt die Ausgabenseite schneller gewachsen als die Einnahmenseite. Selbst Sondereffekte wie beispielsweise überdurchschnittliche Erträge aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) oder ausserordentliche Entschädigungen aus Energiebezugsrechten aufgrund kurzfristig gestiegener Preise an den Strommärkten können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ergebnisse der Erfolgsrechnung seit 2020 auf ein strukturelles Defizit hinweisen. Die jüngst realisierten Grossprojekte (Bahnhof Altdorf, Werkhof Schattdorf, West-Ost-Verbindung und Kantonsspital) belasten die künftigen Rechnungsergebnisse zusätzlich. Auch wenn sich die Erträge positiv entwickelten, nahm der Aufwand – trotz des mit dem Budget 2024 beschlossenen Spar- und Massnahmenpakets – weiter zu. Die Rechnung 2023 schloss mit einem Defizit von über 20,5 Mio. Franken. Die Rechnung 2024 fiel zwar mit einem Minus von 11,8 Mio. Franken etwas besser aus als budgetiert, lag aber dennoch nur knapp innerhalb der Defizitbeschränkung.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Finanzsituation reichte am 13. Dezember 2023 die CVP - Die Mitte-Fraktion ein Postulat «Zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024» ein. Dieses verlangte vom Regierungsrat, einerseits die kommenden Planjahre innerhalb der Schuldengrenze zu budgetieren und andererseits mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückzukehren. Bei der Beantwortung des Vorstosses durch den Regierungsrat bildete der Vorschlag eines entlastungssymmetrischen Massnahmenpakets 2024 das Kernstück für die Rückkehr zu einem tragbaren Finanzhaushalt. Der Landrat nahm den diesbezüglichen Bericht zum Postulat CVP - Die Mitte-Fraktion am 25. September 2024 einstimmig zur Kenntnis und schrieb das Postulat als materiell erledigt ab.

Im Herbst/Winter 2024 erarbeitete der Regierungsrat in einer Projektorganisation, die sechs Arbeitsgruppen mit insgesamt 60 Beteiligten umfasste, ein entsprechendes Massnahmenpaket («Massnahmenpaket 2024»). Die Gemeinden waren in den Arbeitsgruppen Transferaufwand, Teuerungszulagen und Globalbilanzausgleich sowie im paritätisch zusammengesetzten Steuerungsausschuss vertreten. Das vom Regierungsrat am 5. Februar 2025 in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket beinhaltete 88 Massnahmen mit einem Wirkungspotenzial von insgesamt rund 114,1 Mio. Franken. Ab 2030 sollte dabei das Massnahmenpaket jährlich eine Verbesserung des kantonalen Finanzhaushalts von rund 26,7 Mio. Franken erzielen.

Im Sinne des Massnahmenpakets 2024 tragen alle Beteiligten – der Kanton inklusive der kantonalen Verwaltung, die Institutionen, die Gemeinden und mit der vorliegenden Erhöhung auch die Bevölkerung – zur Stabilisierung des kantonalen Finanzhaushalts bei. So werden durch die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern jährlich wiederkehrende Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken generiert. Mit dieser ertragsseitigen Massnahme sollen insbesondere auch die Bürgerinnen und Bürger einen massvollen Beitrag im Sinne der Entlastungssymmetrie leisten.

Das Massnahmenpaket 2024 wurde im August 2025 vom Landrat beschlossen. Es bleibt trotz zwischenzeitlicher Erholung der Kantonsrechnung im Jahr 2025 Richtschnur, um in den künftigen Budgets und im Finanzplan den Kantonshaushalt weiterhin substanziell zu entlasten respektive um die sich abzeichnenden Mehrausgaben in den kommenden Jahren tragen zu können. Dazu gehören unter anderem steigende Ausgaben für die Prämienverbilligung und für die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) sowie Einbussen durch die beschlossene Abschaffung des Eigenmietwerts, durch

die Einführung der Individualbesteuerung und durch das sich abzeichnende Sparpaket des Bundes.

Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat beabsichtigt, zur Genesung der Urner Kantonsfinanzen zahlreiche Massnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite zu ergreifen. Eine Massnahme sieht die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern um 10 Prozent vor.

Die Verordnung über die Strassenverkehrssteuern ist in der aktuell geltenden Fassung seit dem 1. Januar 1998 in Kraft. Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg bis im Dezember 2025 um insgesamt 18,1 Punkte (von 104 auf 122,1 Punkte) an. Als ein Beitrag zur Gesundung der Urner Kantonsfinanzen sollen die Strassenverkehrssteuern dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Die beantragte Erhöhung um 10 Prozent ist massvoll, da die aufgelaufene Teuerung von 17,4 Prozent nicht vollständig ausgeglichen wird.

Am geltenden, bewährten und transparenten Steuersystem wird festgehalten. Es werden lediglich die einzelnen Tarife angehoben. Um die Tarife im Gleichgewicht zu halten und die zusätzliche Steuerlast auf sämtliche Strassenfahrzeuge aufzuteilen, werden auch die Pauschalsteuern entsprechend angehoben. Somit wird die zusätzliche Steuerlast auf alle Strassenfahrzeuge verteilt. Mit dieser Erhöhung werden jährliche Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken generiert.

Am 27. August 2025 stimmte der Landrat der Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern zu. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 36 vom 5. September 2025 veröffentlicht. Am 3. Dezember 2025 hat das Komitee «Nein zur Erhöhung der Strassenverkehrssteuer» das Referendum gegen die Vorlage mit insgesamt 1'429 Unterschriften ergriffen.

Das Referendum gegen die Verordnung über die Strassenverkehrssteuern vom 27. August 2025 hat die not-

wendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht und ist damit formell zustande gekommen.

Die revidierte Verordnung über die Strassenverkehrssteuern kann frühestens auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

Argumente des Nein-Komitees

Gefährlich teure Verkehrssteuern – Mobilität in Uri

am Limit: Die geplante Erhöhung der Strassenverkehrssteuern ist der falsche Weg. Sie belastet Familien, Pendlerinnen und Pendler und lokale Betriebe unnötig, erschwert die Mobilität in den Urner Seitentälern und gefährdet die Attraktivität unseres Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Statt immer neue Abgaben einzuführen, braucht es eine verantwortungsvolle Finanzpolitik mit wirksamen Sparmassnahmen. Es braucht notwendige Einschränkungen bei den Ausgaben und nicht eine Erhöhung der Einnahmen. Gleichzeitig sollen Lösungen angestrebt werden, die die Mobilität bezahlbar halten.

Keine echte Alternative zum Auto: Für viele ist das Auto kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit. Gerade in den Urner Seitentälern bestehen nur beschränkte Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr. Aufgrund der Topografie ist man schlicht auf das Auto angewiesen. Die geplante Erhöhung trifft deshalb genau jene Menschen, die keine Alternative haben.

Uri hat bereits hohe Verkehrssteuern: Ein Vergleich mit den Nachbarkantonen verdeutlicht, dass wir hohe Strassenverkehrssteuern haben. Eine Erhöhung würde die finanzielle Belastung unnötig verschärfen. Damit verliert Uri weiter an Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität gegenüber den umliegenden Kantonen. Viele pendeln täglich zur Arbeit in andere Kantone und würden zukünftig doppelt bestraft werden. Die Betroffenen investieren bereits heute viel Zeit und Geld für ihren Arbeitsweg.

Hohe Belastung für Gewerbe und Familien: Die Massnahme hat auch eine negative Auswirkung auf das Urner Gewerbe. Mit einer Erhöhung riskieren wir eine zusätzliche Belastung unseres Wirtschaftsmotors und schwächen so unseren Wirtschaftsstandort Uri. Auch Familien werden unnötig betroffen. Viele verfügen über ein knappes Budget. Zusätzliche finanzielle Belastungen verschärfen die ohnehin steigenden Lebenshaltungskosten. Es geht uns nur gut, solange wir der wirtschaftlichen Stabilität Sorge tragen.

Gefahr der Abwanderung: Wer das Leben und Arbeiten in ländlichen Regionen immer teurer macht, riskiert langfristige Folgen für den gesamten Kanton. Familien könnten sich für einen Wohnort ausserhalb des Kantons entscheiden, und das Urner Gewerbe könnte Investitionen verschieben oder gar seinen Standort inklusive seiner Arbeitsplätze verlegen. Langfristig schadet die Erhöhung unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Eine sinkende Einwohnerzahl sowie weniger Unternehmen bedeuten langfristig auch geringere Steuereinnahmen – das Gegenteil dessen, was mit der Steuererhöhung erreicht werden soll. Die zusätzliche finanzielle Belastung kann die Attraktivität abgelegener Gemeinden zudem weiter verringern. Dies kann langfristig die Abwanderung aus den Seitentälern verstärken.

Argumente des Regierungsrats

Die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern ist eine massvolle und verantwortbare Massnahme. Die geltende Verordnung ist seit dem 1. Januar 1998 in Kraft. Seither ist die Teuerung deutlich angestiegen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung um rund 10 Prozent wird diese Entwicklung nicht vollständig nachvollzogen, sondern lediglich teilweise berücksichtigt. Die Vorlage ist damit keine übermässige Mehrbelastung, sondern eine zurückhaltende Anpassung nach knapp 30 Jahren unveränderter Tarife.

Es ist unbestritten, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Uri auf das Auto angewiesen sind.

Gerade in einem Bergkanton mit Seitentälern und beschränkten Angeboten des öffentlichen Verkehrs bleibt die individuelle Mobilität wichtig. Umso mehr wurde im Zuge der Revision darauf geachtet, dass die Erhöhung moderat ausfällt. Bei einem Fahrzeug der Mittelklasse (Skoda Oktavia) beträgt die zusätzliche Belastung weniger als 50 Franken pro Jahr. Im Verhältnis zu den übrigen Fix- und Betriebskosten eines Fahrzeugs ist die Erhöhung überschaubar.

Zudem bleibt das heutige Steuersystem unverändert. Es wird kein neues oder komplizierteres Abgabesystem eingeführt. Die bestehende, bewährte und transparente Ordnung wird lediglich tariflich angepasst. Dadurch kann die Revision einfach umgesetzt werden und bleibt für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter nachvollziehbar. Die Mehrbelastung wird nicht einseitig einzelnen Gruppen auferlegt, sondern auf sämtliche Fahrzeugkategorien verteilt.

Die Vorlage ist auch finanzpolitisch notwendig. Der Kanton Uri steht vor der Aufgabe, seinen Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Dazu braucht es Massnahmen auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite, die von allen Beteiligten mitgetragen werden. Die Erhöhung der Strassenverkehrssteuern ist ein Bestandteil dieses ausgewogenen Vorgehens. Die jährlich wiederkehrenden Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Franken leisten einen konkreten Beitrag zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen.

Ein Verzicht auf diese Erhöhung würde die finanzielle Herausforderung nicht lösen, sondern lediglich verschieben. Ohne zusätzliche Einnahmen müssten andere Massnahmen geprüft werden, die den Kanton, die Gemeinden, Institutionen oder die Bevölkerung ebenfalls treffen könnten. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als sachgerecht, auch im Bereich der Strassenverkehrssteuern einen begrenzten Beitrag zu leisten.

Regierungsrat und Landrat sind überzeugt, dass die Vorlage ausgewogen ist: Sie trägt der finanziellen Lage des Kantons Rechnung, hält am bewährten System fest und beschränkt die Mehrbelastung für die einzelnen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter auf ein moderates Mass.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierte Verordnung über die Strassenverkehrssteuern anzunehmen.

Beilage

- Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern

VERORDNUNG über die Strassenverkehrssteuern

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern wird wie folgt geändert:

Artikel 1

¹ Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschilder oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.

² Die Normalsteuer beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Personenwagen | |
| bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.00 |
| bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.20 |
| über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.50 |
| b) für Lieferwagen und Kleinbusse | |
| je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.90 |
| c) für Lastwagen | |
| je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. 11.70 |
| d) für Gesellschaftswagen | |
| je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. 14.30 |
| e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten | |
| bis 250 kg Gesamtgewicht | Fr. 44.00 |
| je weitere 10 kg | Fr. 7.70 |
| f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.10 |
| g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 165.– berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert. | |

³ Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- a) auf zwei Drittel für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb;
- b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 825.–;
- c) auf ein Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 275.–;
- d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 110.–.

⁴ Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 44.–, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 55.–.

⁵ Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.

⁶ Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

Artikel 2

¹ Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder die weiteren Fahrzeuge, die unter dem gleichen Wechselschild zugelassen sind, betragen die Steuern ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 33.–, höchstens aber Fr. 165.–. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 55.–; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 33.–.

² Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.

Artikel 4

Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Motorwagen | Fr. 550.00 |
| b) für Motorräder | Fr. 220.00 |
| c) für Kleinmotorräder | Fr. 110.00 |
| d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | Fr. 220.00 |
| e) für Arbeitsmotorfahrzeuge | Fr. 220.00 |
| f) für Anhänger | Fr. 220.00 |

Artikel 5

Die Jahressteuer beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) für landwirtschaftliche Motoreinachser | Fr. 55.00 |
| b) für gewerbliche Motoreinachser | Fr. 110.00 |
| c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht | |
| bis 3'500 kg | Fr. 55.00 |
| über 3'500 kg | Fr. 88.00 |

Artikel 6

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 17.–.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
 Der Präsident: Ruedi Cathry
 Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann



**NICHT
VERGESSEN, AM:
29. NOVEMBER 2026**